



Baden-Württemberg


MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Mit Postzustellungsurkunde

Firma
Zöllig GmbH
Goldbeckstr. 12
69493 Hirschberg

Stuttgart 31.03.2016
Name Ute-Christiane Maier
Durchwahl 0711 126-2644
E-Mail Ute-Christiane.Maier@um.bwl.de
Aktenzeichen 44-5551.22-3.2.1/4
(Bitte bei Antwort angeben!)

 Antrag auf Anerkennung von Mitarbeitern als befähigte Personen nach Anhang 2
Abschnitt 3 Nummer 3.2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei
der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom
03.02.2015

Ihr Antrag vom 18.03.2016, ergänzt mit Schreiben per Telefax vom 29.03.2016

Anlagen
1 Mehrfertigung, 1 Muster einer Dokumentation
1 Zahlschein

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 18.03.2016, ergänzt mit Schreiben per Telefax vom 29.03.2016,
ergeht folgender

Bescheid:

1.1. Hiermit wird folgender bei der Firma Zöllig GmbH, Goldbeckstr. 12 in 69493
Hirschberg beschäftigten Person:

**Herrn Rainer Schippers, Elektromaschinenbauer,
geb. am 21.09.1976 in Schwetzingen**

in stets widerruflicher Weise die Befugnis erteilt, als befähigte Person im Sinne des Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3.02.2015 (BGBl. I, Nr. 4, S. 49) die Prüfungen an den im Auftrag der Firma Zöllig GmbH, Goldbeckstr. 12 in 69493 Hirschberg in Stand gesetzten Elektromotoren durchzuführen.

- 1.2. Die Anerkennung als befähigte Person ist an das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die befähigte Person gebunden. Für die Dauer der Tätigkeit der anerkannten befähigten Person muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zweieinhalb Millionen Euro bestehen.
- 1.3. Die Anerkennung verfällt an dem Tage, an dem die Freistellungserklärung der Firma Zöllig GmbH, Goldbeckstr. 12 in 69493 Hirschberg vom 18.03.2016 zurückgezogen wird.
- 1.4. Die Anerkennung als befähigte Person erlischt mit dem Ausscheiden der nach Nr. 1.1 anerkannten befähigten Person aus der Firma Zöllig GmbH, Goldbeckstr. 12 in 69493 Hirschberg.
- 1.5. Die Anerkennung wird unter den in Nr. 2 des Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

2. Nebenbestimmungen

- 2.1. Die unter Nr. 1.1 genannte, befähigte Person hat mindestens alle 3 Jahre an einer eintägigen Schulung auf dem Gebiet des Explosionsschutzes teilzunehmen. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass die nächste wiederkehrende Schulung in 2018 fällig ist. Die Kopie der Teilnahmebescheinigung ist mit dem Bericht nach Nr. 2.9 dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zu übersenden.

- 2.2. Die Befugnis wird für die Prüfung von in Stand gesetzten Elektromotoren der Gerätegruppe II, Kategorie 2 G, 2 D, 3 G und 3 D folgender Spezifikationen erteilt:
- a.) „d“ – Druckfeste Kapselung (Explosionsgruppe IIA, IIB und IIC / Nennspannung bis 500 V, Nennleistung bis 250 kW)
 - b.) „c“ – konstruktive Sicherheit
 - c.) „k“ – Flüssigkeitskapselung
 - d.) „e“ – Erhöhte Sicherheit (Nennspannung bis 500 V, Nennleistung bis 250 kW)
 - e.) „tD“ – Staubexplosionsgeschützt
 - f.) „nA“ – nicht funkend
- 2.3. Die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten darf ausschließlich durch besonders hierfür geeignete Fachkräfte unter ständiger Aufsicht der befähigten Person erfolgen. Mechanische Teile sind von der Herstellerfirma des jeweiligen Betriebsmittels zu beziehen bzw. durch Teile zu ersetzen, die der Herstellerspezifikation im vollen Umfang entsprechen
- 2.4. Die befähigte Person hat die nach der Instandsetzung vorgeschriebenen Prüfungen nach den Maßgaben der Technischen Regel zur Betriebssicherheitsverordnung (TRBS) 1201 Teil 3 „Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU – Ermittlung der Prüfnotwendigkeit gemäß § 14 Abs. 6 BetrSichV“ vorzunehmen und zu dokumentieren. Ein Muster für eine solche Dokumentation ist als Anlage beigelegt. Die Dokumentation kann als Kopie dem Besitzer / Betreiber des Betriebsmittels ausgehändigt werden, sie muss aber auf jeden Fall als Original von der behördlich anerkannten, befähigten Person aufbewahrt werden. Davon abweichend kann auch ein firmeneigenes Formular verwendet werden oder eine elektronische Erfassung der Prüftätigkeit erfolgen.
- Die Dokumentation entsprechend Nr. 6 der TRBS 1201 Teil 3 ist als Original zu sammeln und auf Verlangen dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg oder der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Bei Verwendung eines firmeneigenen Formulars oder einer elektronischen Erfassung der Prüftätigkeit ist auf geeignete Weise ein Nachweis über Art und Anzahl der instandgesetzten Geräte zu erbringen.
- 2.5. Die befähigte Person muss die ihr übertragenen Pflichten unvoreingenommen, gewissenhaft und ordnungsgemäß erfüllen. Sie ist verpflichtet, dem Ministerium für